

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/078/2019

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Fährmann

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

24.01.2019
07.02.2019

Betreff: Beschluss zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Datenschutzsatzung -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Datenschutzsatzung -.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO (einer unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnorm wirkenden Verordnung der Europäischen Kommission) wurden der Stadt Werneuchen und dem Eigenbetrieb bzw. den Stadtwerken weitgehende Informationspflichten zur Erfüllung der Datenschutzaufgaben erteilt, deren Missachtung gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit erheblicher Geldbuße (bis zu 20 Mio. EUR) belegt sind. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann die Kommune für ihre wasserwirtschaftlichen Aktivitäten entweder eine allgemeine, generell-abstrakte Regelung (mittels Ortsrechtsvorschrift) treffen oder in jedem Einzelfall mit allen auf der Seite der als Nutzer der öffentlichen Anlagen in Betracht kommenden Personen, wobei der lg. Personenkreis bekanntlich ständigen Veränderungen unterliegt. Vorteil einer Regelung in Form dieser Satzung ist also deren generell-abstrakte und vor allem dauerhafte Wirkung. Im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung könnte die Stadt zwar grundsätzlich auch Informationen an potentiell von der Datenverarbeitung betroffene Personen mitteilen. Problematisch ist jedoch die sehr begrenzte zeitliche und räumliche Wirkung einer solchen öffentlichen Bekanntmachung. Es kann nicht mit der – im Hinblick auf die drohenden Sanktionen – erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Information im Wege der öffentlich bekanntgemachten Mitteilung auch Wirkung gegen betroffene Personen entfaltet, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht im Stadtgebiet ansässig waren oder dies auch nie sind. Eine Mitteilung im Internet hat wiederum den Nachteil, dass sie naturgemäß nur Internetnutzer erreichen kann. Mitteilungen im Rahmen des Versorgungsvertrages können wiederum die Datenverarbeitung erst ab diesem Zeitpunkt erfassen und damit zeitlich zu spät ansetzen, da die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO spätestens im Zeitpunkt der Datenerhebung erteilt werden müssen. Eine Einzelfallmitteilung, die tatsächlich jeden potentiellen Nutzer bzw. Anschlussberechtigten jederzeit erreicht, ist aus organisatorischen Gründen und dem finanziellen Hintergrund einer solchen ständigen Verwaltungsmaßnahme für tausende Kunden und Nutzer, wirtschaftlich nicht darstellbar und würde das Entgeltniveau belasten. Über die Erfüllung der Informationspflichten nach der DSGVO hinaus bietet eine Satzung die Möglichkeit, den Datenschutz auch in Bezug auf Dritte (z.B. Auftragsverarbeiter, Mitarbeiter) zu regeln und die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes allgemein bekanntzumachen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Anlage:

Entwurf Datenschutzsatzung

Bürgermeister

1 **Stellungnahme des Fachausschusses hier Hauptausschuss als Werksausschuss:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	24.01.2019	7 (5)	5	0	0

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	10
davon anwesend:	12	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	2

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 07.02.2019

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

8
9